Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Vermietung von Wasser- und Landliegeplätzen im Yachthafen Burgtiefe

Unser Bestreben ist die volle Zufriedenheit und eine dauernde freundschaftliche Verbindung mit unseren Mietern. Aus diesem Grund haben wir diese AGB festgelegt, die wir der Vermietung unserer Wasser -und Landliegeplätze zugrunde legen.

§ 1 Vertragsumfang

1. Der Mietvertrag beinhaltet die Vermietung von Wasser- oder/und Stellflächen.
2. Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand des Mietvertrages. Leistungen des Vermieters hinsichtlich der vorgenannten Tätigkeiten bedürfen besonderer Vereinbarung.
3. Die Liegeplatzmiete für den Wasserliegeplatz für Saisonlieger gilt zusätzlich der jeweiligen Hafengebühr (Jahrespauschale).
4. Sollten durch außergewöhnliche Umstände Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an den Hafenanlagen und Stegen oder eine neue Aufteilung der Liegeplatzgrößen notwendig werden, kann der Vermieter dem Mieter einen anderen Liegeplatz im Hafen zuweisen.
5. Ein möglicher Landliegeplatz ist ohne Wasser- und Stromanschluss vermietet.

§ 2 Mietpreis

Der Mietpreis setzt sich aus dem Liegeplatzentgelt und der Hafengebühr inkl. Umsatzsteuer, gemäß einer individuellen Berechnung zusammen.
Bei einer Umsatzsteuer-Änderung (z. Zt. 19%) ist der Vermieter berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen.

§ 3 Hafengebühr für Wasserliegeplatz

Die Hafengebühr (Kostenpauschale für WC/Dusch-Anlagen, 220 V Stromversorgung, Abfallentsorgung, Parkplatz für PKW, WLAN usw.) für den Wasserliegeplatz ist jedes Jahr zum Anfang der Saison fällig. Sie kann jährlich entsprechend den nachweisbaren Kostensteigerungen neu festgesetzt oder geändert werden.

§ 4 Laufzeit des Mietvertrages und fristlose Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr gemäß § 1 des Mietvertrages abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch. Das verlängerte Vertragsverhältnis ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar. Die Wintersaison dauert vom 1. November eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.
2. Die Sommersaison dauert vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres.
3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
4. Der Vermieter hat in folgenden Fällen ein Recht zur fristlosen Kündigung:
5. bei Zahlungsverzug des Mieters;
6. bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Hafen- und Liegeplatzordnung des Vermieters;
7. bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Mitarbeitern der Marina und/oder anderen Mietern;
8. bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen, die sich aus dieser AGB ergeben.

§ 5 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Er ist ferner berechtigt, die Hergabe des Liegeplatzes zu verweigern.

§ 6 Zahlungsbedingungen und Preissteigerungen

1. Bei Abschluss des Vertrages und Zugang der Rechnung sind die unter § 1 genannten Mietsummen fällig.
2. Die unter § 1 genannte Hafengebühr ist jährlich zum 1.4. fällig.
3. Zahlungen sind ausschließlich per Überweisung ohne jeden Abzug zu leisten.
4. Änderungen der Mietpreise während einer Vertragslaufzeit oder bei Verlängerung des Mietvertrages sind dem Mieter schriftlich mitzuteilen. Erfolgt daraufhin seitens des Mieters innerhalb von einem Monat keine Kündigung des Vertrages, wird der veränderte Preis automatisch Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
5. Sollte trotz eines rechtswirksam bestehenden Vertrages der Mieter den Platz nachweislich vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres nicht nutzen, so werden 20 % der Liegeplatzgebühren erstattet.

§ 7 Haftung und Versicherung

1. Der Liegeplatz wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung übernommen, in welchem er sich bei Übergabe befindet, sofern der Mieter nicht bei der Übergabe Mängel geltend macht, die dann vom Vermieter umgehend zu beseitigen sind. Für Schäden, die nach Übergabe des Liegeplatzes an seinen Einrichtungen vom Mieter

verursacht werden, haftet der Mieter, und zwar unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Sofern durch Schäden am Liegeplatz des Mieters andere Mieter beeinträchtigt werden, ist der Vermieter berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen.

2. Der Mieter haftet für Vertragsverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung, soweit der Schaden von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist; dieses gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Eine etwaige Haftung des Mieters gegenüber Dritten wird hiervon nicht berührt. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Gegenstand des Mietvertrages ist lediglich die Überlassung von Flächen an Land und im Wasser. Dem Mieter ist bekannt, dass die Flächen bzw. Stege weder abgezäunt noch vom Vermieter bewacht sind. Der Mieter trägt das Risiko von Diebstahl, Einbruch und Feuer.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, welche am Eigentum des Mieters entstehen, es sei denn, dass sie vom Vermieter oder dessen Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind.
5. Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Vertäuung seines Bootes. Für alle Schäden, welche durch unsachgemäße Vertäuung am Eigentum des Yachthafen Burgtiefe oder Dritten oder auch Personen verursacht werden, haftet der Mieter. Er haftet ebenfalls, wenn ein Schaden von seinen Angehörigen oder Begleitpersonen verursacht worden ist. Der Mieter hat eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ebenso haftet der Mieter in vollem Umfang bei einer Havarie im Hafengebiet.

§ 8 Liegeplatzordnung

1. Der Mieter erkennt die jeweils gültige Hafenordnung an, die vom Vermieter im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens erlassen wird und ausgehängt ist.
2. Der Wasserliegeplatz kann zu den vertraglich vereinbarten Zeiträumen betreten werden. Landliegeplatze sind zu den verkehrsüblichen Zeiten zugänglich. Die Zugänglichkeit gilt auch für Angehörige und Begleitpersonen. Diese haben sich jedoch auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen.
3. Angehörigen fremder Betriebe ist das Betreten des Yachthafens bzw. des Mietgegenstandes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
4. Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf dem Grundstück oder Stegen des Yachthafen Burgtiefe ist nur zulässig, wenn hierzu die Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von hafeneigenen Maschinen und Anlagen.
5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Schleif- und Flexarbeiten durch den Mieter untersagt sind. Weitere geringfügige Arbeiten der Eigner an den Booten können nach vorheriger Absprache mit unserem Hafenmeister erfolgen. Die Haftung für selbst ausgeführte Arbeiten an den Booten übernimmt der Eigner bzw. die ausführenden oder beauftragten Personen.
6. Das Abstellen anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers, insbesondere:

a) das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen u. ä.
b) Untersagt wird die Einlagerung von Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen.

7. Während der Dauer des Vertrages hat der Eigner dem Vermieter gegenüber, jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an dem Boot schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn es zu einem Eigentümerwechsel gekommen ist. Mit dem Eigentümerwechsel (z.B. Verkauf des Bootes), erlischt in jedem Fall der bestehende Liegeplatzvertrag für das Boot sowie evtl. Rückerstattungen. Die Übernahme des bestehenden Liegeplatzvertrages durch den neuen Eigentümer des Bootes (Liegeplatzes) ist nur mit der Zustimmung des Vermieters und einem neuen Liegeplatzvertrag möglich.
8. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters ein anderes Boot als im Mietvertrag notiert festzumachen oder abzustellen. Ein Bootswechsel ist vom Mieter dem Vermieter mitzuteilen.
9. Während der Mietdauer ist der Liegeplatz mit dem dazugehörigen Stegteil oder die vermietete Fläche sauber zu halten. Das Abstellen von Gegenständen jeder Art bedarf der Genehmigung des Vermieters.
10. Eine Untervermietung des Wasser- oder Landliegeplatzes ist nicht gestattet.

§9 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtstand ist Oldenburg in Holstein.

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Fehmarn.

Stand: August 2025